



## Termine und Fälligkeiten

### 16. November

- Monatliche MwSt.-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer

### 20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

### 25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Oktober

### 30. November

- Redditi 2020 – 2. Akontozahlung: Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung (ausgenommen ISA-Subjekte unter bestimmten Voraussetzungen)

## Wissen Sie schon? November 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

### Bedingter Aufschub der zweiten Akontozahlungen IRPEF/IRES/IRAP!

Die Augustverordnung hat unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen einen Zahlungsaufschub betreffend die zweite Vorauszahlung der IRPEF/IRES/IRAP und der Ersatzsteuern, welche am 30. November 2020 fällig wäre, vorgesehen. Der Aufschub gilt bis zum 30. April 2021.

Der Aufschub kann von allen Unternehmen und Freiberuflern, welche den ISA-Fragebogen ausarbeiten müssen und von allen steuerpflichtigen im Pauschalsystem angewandt werden. Die **Voraussetzung für den Aufschub** ist, dass sich der Umsatz im 1. Semester 2020 um mind. 33% im Vergleich zum 1. Semester 2019 verringert hat.

**Wichtig:** Für die mit der Steuererklärung geschuldeten Rentenbeiträge ist bislang **kein Aufschub** vorgesehen worden.

### Kassenbon-Lotterie und Cashback-System: Anpassung der Registrierkassen?

Die Steuerhinterziehung ist eines der größten Probleme Italiens. Durch Hinterziehung der Mehrwertsteuer entgehen dem Staat jährlich Milliarden von Euros. Nun will die Regierung kreative Anreize für eine bargeldlose Zahlung schaffen:

- **Kassenbon-Lotterie (lotteria degli scontrini):** Jeder Kunde, der sich einen Kassenbon ausstellen lässt, kann an einer staatlichen Lotterie teilnehmen. Dazu muss der Kunde dem Betrieb einen QR-Code mitteilen, welcher über die folgende Internetseite: [www.lotteriadegliscontrini.gov.it](http://www.lotteriadegliscontrini.gov.it) generiert werden kann. **Die Einzelhändler müssen dazu ihre Registrierkassen und Endgeräte umrüsten**, um den QR-Code des jeweiligen Konsumenten einlesen zu können. Unter [www.lotteriadegliscontrini.gov.it/portale/home](http://www.lotteriadegliscontrini.gov.it/portale/home) finden Sie detaillierte Informationen zu diesem Thema sowie einen Leitfaden der Agentur der Einnahmen, welcher zum Download bereitsteht.
- **Cashback-System:** Das Projekt der bargeldlosen Zahlungen (cashless) sieht eine Rückzahlung (cashback) von 10 Prozent des Einkaufes für die privaten Kunden vor, welche ihre Einkäufe über Kreditkarte, Bancomat oder andere bargeldlose Zahlungsformen abwickeln. Es gilt diesbezüglich eine Obergrenze von 3.000 Euro (1.500 Euro je Semester): der max. Vorteil beträgt somit 150 Euro pro Semester. Um zu vermeiden, dass mit wenigen Ankäufen die genannte Schwelle erreicht wird, wird auch eine Mindestanzahl von Kassenbons im Semester vorgesehen. Um teilnehmen zu können, muss sich der Kunde eine eigene App (App IO) herunterladen, sich registrieren und seine Kreditkarten- oder Bancomat-Informationen



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler



– siehe Beitrag rechts)

- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 3. Trimester

hinterlegen. Die Abwicklung und Auszahlung soll dann im Hintergrund von der Gesellschaft PagoPA Spa durchgeführt werden, ohne die Betriebe miteinzubeziehen. Ab dem 1. Dezember 2020 soll bereits eine Testphase starten. Weitere Details und Unklarheiten sollen noch in der ausständigen Durchführungsverordnung geklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich vorab bei ihrem Registrierkassenlieferant zu informieren, ob die Registrierkasse in der Lage ist, die gesetzlichen Anforderungen für diese Verpflichtungen zu erfüllen.

## **Steuergutschrift auf Kommissionen für elektronische Zahlungen!**

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 124/2019 wurde ab dem 1. Juli 2020 eine Steuergutschrift in Höhe von 30% der angelasteten Kommissionen für elektronische Zahlungen mittels Kreditkarten, Bancomat oder anderen bargeldlosen Zahlungsformen für Betriebe mit einem **Vorjahresumsatz bis 400.000 Euro** eingeführt. Die Steuergutschrift steht nur für elektronische Zahlungen von Endverbrauchern (B2C) zu. Die Banken teilen ihren Kunden in einer Aufstellung den Betrag der angelasteten Kommissionen bezüglich Zahlungen von Endverbrauchern mit.

Die Steuergutschrift in Höhe von 30% kann mittels Zahlungsschlüssel „6916“ über den Vordruck F24 im Folgemonat nach Anlastung der Kommissionen verrechnet werden.

## **Änderungen am Bestand/Verwendung von Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!**

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMU) selbst und senden die entsprechenden (vorausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am 16.12.2020 fällige GIS-Saldozahlung in den nächsten Wochen allen Steuerpflichtigen zu. Wir möchten Sie daran erinnern, dass im Zuge des Covid-Notstandes die 1. Akontozahlung der GIS für alle in Südtirol befindlichen Immobilien, welche am 16.06.2020 fällig gewesen wäre, auf den 16.12.2020 aufgeschoben wurde. Somit ist nun am 16. Dezember der gesamte Betrag (Akonto und Saldo) für das Jahr 2020 geschuldet.

Beachten Sie bitte zudem, dass die zugesandten Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2020 keine Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Bei Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen, damit die fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.



## Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken – Termin 15.11.2020!

Mit der Neustartverordnung wurde für das Jahr 2020 eine weitere Möglichkeit der Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken vorgesehen. Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am 01. Juli 2020 im Eigentum von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Um die Aufwertung in Anspruch nehmen zu können, muss **innerhalb 15.11.2020 ein beeidetes Schätzgutachten** von einem ermächtigten Freiberufler erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden. Die Ersatzsteuer beträgt 11%.

Der Vorteil besteht in der Praxis in einem **geringeren Veräußerungsgewinn**, da bei einem zukünftigen Verkauf lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden muss.

## Split –Payment: Aktualisiertes Verzeichnis für 2021 veröffentlicht!

Das Finanzministerium hat kürzlich auf der Webseite das neue, für 2021 geltende Verzeichnis jener Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung unterliegen (Art. 17-ter MwStG). Es handelt sich um eine Datenbank, in welcher die Einrichtungen und auch Gesellschaften angeführt sind, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse: [https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split\\_payment/public/#/archivio2021](https://www1.finanze.gov.it/finanze3/split_payment/public/#/archivio2021). Die öffentlichen Verwaltungen sind hingegen im IPA-Verzeichnis aufgelistet: <https://indicepa.gov.it/documentale/index.php>.

## Mietbonus: Ermächtigung der EU erforderlich!

Mit der Augustverordnung ist der vorher für die Monate März bis Mai vorgesehene Mietbonus auf Juni ausgedehnt worden. Eine gesonderte Regelung ist für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe vorgesehen: der bisherige Mietbonus für die Monate April bis Juni wurde zuerst auf den Monat Juli ausgedehnt; mit dem Umwandlungsgesetz ist der zeitliche Geltungsbereich dann zusätzlich auch noch bis Ende Dezember 2020 ausgedehnt worden.

Die neue Notverordnung („Decreto Ristori“) sieht jetzt zudem auch noch eine weitere Ausweitung vor: der Mietbonus wird nach den gleichen Bestimmungen auf die Monate Oktober, November und Dezember ausgedehnt. Diese Ausweitung betrifft jedoch nur jene Unternehmen, welche im Zuge der zweiten Corona-Welle Einschränkungen erfahren haben.

Die gegenständliche Ausweitung der Augustverordnung unterliegt jedoch der Genehmigung der EU-Kommission. Sobald die noch ausstehende Ermächtigung der EU vorliegt und die Notverordnung in ein Gesetz umgewandelt wird, werden wir uns um die Nachberechnung der Steuergutschrift kümmern.



## Verlustbeitrag für von der Krise stark getroffene Wirtschaftsbereiche!

Mit der letzten Notverordnung „Decreto Ristori“, welche kürzlich im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde, hat die Regierung neue Hilfsmaßnahmen für die aktuell von einer Schließung betroffenen Branchen beschlossen. Der Beitrag wird allerdings **nur an bestimmte stark betroffene Wirtschaftsbereiche** bezahlt wie Restaurants, Bars, Beherbergungsbetriebe, Konditoreien, Eisdielen und andere. Wir legen Ihnen als **Anlage** eine Auflistung der betroffenen Ateco-Kodexe bei.

Im Allgemeinen steht der Beitrag bei einer Verringerung des Umsatzes für den Monat April 2020 im Vergleich zum April 2019 zu.

Für all jene, die schon um den Verlustbeitrag des „Decreto Rilancio“ angesucht haben, sollte dieser neue Beitrag bei Erfüllung der Voraussetzungen automatisch ausbezahlt werden (vorausgesetzt der ATECO Kodex fällt unter die Beihilfen). Trotzdem werden wir für unsere Kunden die Auszahlungsprozedur überprüfen und gegebenenfalls intervenieren.

## Neue Verordnung des Landeshauptmannes!

Am 04. November 2020 ist eine neue Verordnung (Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 63 – siehe Anlage) in Kraft getreten, die eine Reihe weitere Einschränkungen zur Vorbeugung gegen die Verbreitung des Corona-Virus vorsieht. Die Verordnung gilt auf dem gesamten Landesgebiet bis 22. November 2020. Kurz die wichtigsten Regelungen:

- Ausgangssperre zwischen 20 und 5 Uhr: In dieser Zeit darf man die eigenen vier Wände nur aus Gründen der Gesundheit, Arbeit oder anderen dringlichen Gründen verlassen. Dazu muss man die beigefügte Eigenerklärung (siehe Anlage) mit sich führen.
- Bars und Restaurants müssen schließen. Erlaubt ist lediglich ein Abholdienst (bis 20 Uhr) und Zustelldienst (bis 22 Uhr) sowie ein Mensadienst für Berufstätige.
- Im Detailhandel dürfen nur mehr jene Geschäfte und Bereiche von Montag bis Samstag geöffnet sein, die Lebensmittel oder Dinge des täglichen Gebrauchs verkaufen.
- Diensthabende Apotheken, Paraapotheken und Trafiken dürfen auch am Sonntag geöffnet halten.
- Geschlossen bleiben Fitnesszentren, Schwimm- und Thermalbäder und Wellnessbereiche.
- Beherbergungsbetriebe dürfen keine Gäste aus touristischen, sondern ausschließlich nur aus beruflichen Gründen aufnehmen.
- Alle Veranstaltungen im Bereich Kultur, Freizeit, Messen und Sport sind untersagt. Erlaubt sind lediglich das Training und die Wettkämpfe jener Athleten, die an nationalen und internationalen Meisterschaften teilnehmen, sowie Individualsport im Freien.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.